



Bezirksamt Lichtenberg 10315 Berlin Alt-Friedrichsfelde 60

Frau Klose

Tel. +49 30 90296-3870

Fax +49 30 90296-77-3870

S5, S7, S75 Friedrichsfelde Ost

Bus 108, 194

Alt-Friedrichsfelde 60,10315 Berlin

Beate.Klose@lichtenberg.berlin.de

03. März 2022

Auswirkungen auf den Sport durch die 7. Änderung der 4. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab Freitag, den 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat die 7. Änderung der Vierten
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die ab Freitag, den
04.03.2022, gilt.

Der Sport im Freien ist wieder ohne Beschränkungen möglich.

Das bedeutet, dass die bisherige 3G-Regel entfällt, auch wenn der
Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl
für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Für das Betreten von Umkleide- und Funktionsgebäuden gilt die 3G-Bedingung
zuzüglich Maskenpflicht.

Die Außen-WCs können nach wie vor mit mindestens einer medizinischen
Gesichtsmaske genutzt werden.

Bei Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Personen
gilt für die Zuschauenden sowohl die Abstandsregel von 1,5 m als auch die
Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske.

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden gilt für
Zuschauende die 3G-Bedingung (dadurch entfällt hier die Abstandsregel).

Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 gleichzeitig anwesenden Personen gelten erweiterte Bedingungen, die zum Teil auch sportstättenspezifisch sind.

Sollten Sie eine solche Veranstaltung planen, wenden Sie sich bitte an mich, um festzustellen, welche Bedingungen in der gewählten Sportstätte gelten.

Beim **Sport in gedeckten Sporteinrichtungen**, also in Sporthallen, Fitness- oder Tanzstudios, Umkleidegebäuden und anderen gedeckten Sporteinrichtungen gilt die 3G-Regelung (anstelle der bisherigen 2G-Regelung). Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Unverändert bleibt für Sporttreibende sowohl beim Trainings- als auch beim Wettkampfbetrieb die **Maskenpflicht in Gebäuden**, diese gilt nur während der Sportausübung nicht.

Bei **Veranstaltungen in gedeckten Sportanlagen bis 200 gleichzeitig anwesenden Personen** gilt für Zuschauende neben der 3G-Bedingung auch die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske. Es muss eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit vorhanden sein (siehe „Hinweise zur ausreichenden Belüftung in gedeckten Sportanlagen“ am Ende dieses Schreibens).

Veranstaltungen in gedeckten Sportanlagen mit mehr als 200 gleichzeitig anwesenden Personen sind zusätzlich zur 3G-Bedingung und der Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske nur möglich, wenn die Sportstätte eine ausreichende maschinelle Belüftungsmöglichkeit bietet. Sollten Sie eine solche Veranstaltung planen, wenden Sie sich bitte an mich, um festzustellen, ob in der gewählten Sporthalle eine solche Belüftungsmöglichkeit existiert.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landmann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift

Hinweise für den Trainingsbetrieb (ohne Veranstaltungen)

Stand: 04.03.2022

	Benötigte Nachweise
Sport im Freien	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m

Sporttreibende	Kein Nachweis benötigt
Betreten eines Umkleidegebäudes	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske
Nutzen der Außentoiletten mit eigenem Zugang	Medizinische Maske
Sport in gedeckten Sportstätten	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
Sporttreibende ab 18 Jahren	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren außerhalb der Ferien	Schülerausweis UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren während der Ferien	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Zuschauende	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR UND Medizinische Maske

Geimpft: Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen)

Genesen: Nachweis einer Genesung von einer COVID-19-Erkrankung (mindestens 28 Tage und höchstens 3 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis)

POC: Nachweis eines negativen Testergebnisses, ausgestellt durch eine offizielle Teststelle (Testzentrum)

PCR: Nachweis eines negativen offiziellen Labortests nach Rachenabstrich

Selbsttest: Nachweis eines dokumentierten Selbsttests unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person (4-Augen-Prinzip, siehe Formular des LSBs)

Schülerausweis: Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises zum Nachweis einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs